

Telematikinfrastruktur (TI) kompakt: technische Ausstattung

Erforderliche TI-Komponenten

Folgende TI-Komponenten sind für den TI-Anschluss erforderlich: Konnektor, E-Health Kartenterminal, VPN-Zugangsdienst, TI-Modul für das Arzt-/Krankenhausinformationssystem (AIS/KIS). Die ebenfalls erforderliche SMC-B Karte (**Institutions-/Praxisausweis**) sollte **separat erst ca. vier Wochen vor dem Installationstermin** beantragt werden. Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) und ein TI-fähiges mobiles Kartenlesegerät sind derzeit noch optional. **Wir informieren Sie, sobald diese verpflichtend angeschafft werden müssen.** Näheres zu den einzelnen Komponenten finden Sie unter www.kvb.de/ti -> Technische Ausstattung bzw. Unterseite Praxisausweis.

Hinweise für den Vertragsabschluss

- Erster Ansprechpartner sollte Ihr Systembetreuer / IT-Dienstleister sein; mit diesem sollten Sie im Vorfeld Ihre technischen Gegebenheiten und Voraussetzungen klären.
- Sollten Sie abhängig von einer Krankenhaus-IT-Infrastruktur sein, wenden Sie sich in erster Linie an die hierfür Zuständigen. Alle stationären Einrichtungen sind ebenfalls gesetzlich verpflichtet, sich bis Ende 2020 an die TI anzubinden.
- Da die Anbindung an das Arzt-/Krankenhausinformationssystem erfolgen muss, empfehlen wir, sich für das Komponentenpaket zu entscheiden, das Ihr System-Hersteller empfiehlt - vorausgesetzt, Ihr System hat die erforderliche TI-Zertifizierung.
- Falls Sie das Angebot eines Fremd-TI-Anbieters annehmen möchten oder müssen, sollten Sie vor Vertragsunterzeichnung mit Ihrem System-Hersteller und dem Fremd-Anbieter abklären, ob zusätzliche Kosten für die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb anfallen und wer in Störfällen die Haftung übernimmt.
- In den Betriebskosten für die Konnektorwartung sollte ein kostenloses Update für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) des Konnektors enthalten sein.
- Das Angebot sollte eine Gewährleistung in Bezug auf Defekte der Komponenten enthalten, sodass ein zeitnaher Austausch der Geräte sichergestellt ist.

Sicheres Netz der KVen (SNK)

Anwendungen im SNK, wie zum Beispiel die Online-Abrechnung, können über die TI erreicht werden. Lassen Sie daher bei der TI-Installation den SNK-Zugang aktivieren und testen Sie im Anschluss, ob dieser Zugangsweg zum KVB-Mitgliederportal funktioniert.

TI und Datenschutz

- Laut Datenschutzgrundverordnung ist der Arzt/Psychotherapeut/Einrichtung für die Sicherheit der Daten in allen Systemen seiner Einrichtung verantwortlich. Ihr IT-Netzwerk (Hard- u. Software) sollte daher mittels Firewall, Zugriffsbeschränkung o.ä. geschützt werden.
- Näheres finden Sie unter www.kvb.de/ti -> TI und Datenschutz.

Bestellung SMC-B Karte:

Die SMC-B Karte wird ausschließlich über ein Onlineportal der Kartenhersteller, sogenannte Trust Service Provider (TSP), beantragt. Eine aktuelle Liste der zugelassenen Anbieter von SMC-B Karten finden Sie auf der Internetseite der gematik unter <https://fachportal.gematik.de/zulassungen>.

- **Herausgeber KVB:**

Um eine SMC-B Karte zu erhalten, füllen Sie einen Online-Antrag beim ausgewählten Kartenhersteller aus. Damit nur berechtigte Nutzer Zugang zur TI erhalten, holt der Kartenhersteller bei der zuständigen KV die Bestätigung darüber ein, dass der Antragsteller Anspruch auf eine SMC-B Karte hat.

Für Einrichtungen, die der vertragsärztlichen Versorgung unterliegen, wie z. B.:

- Notfallambulanzen nach § 75 Abs. 1b SGB V in Kooperation mit der KV
- Ermächtigungsambulanzen der persönlich ermächtigten Krankenhausärzte (§ 116 SGB V, § 4 Abs. 1 BMV-Ä, §§ 31, 31a Abs. 1 Ärzte-ZV)

ist ebenfalls die KVB Kartenherausgeber. Hierbei ist zu beachten, dass bei einigen Pflichtfeldern (LANR, Geburtsdatum) eine Prüfung der KV nicht erfolgen kann. In diesem Fall können Sie selbst gewählte Pseudo-Nummern angeben (9-stellig).

Bevor Sie das Antragsportal verlassen, sollten Sie das Antragsdokument, welches Ihnen nach Abschluss der Antragstellung zum Download angeboten wird, sichern. Nach der Antragstellung wird ein Mitarbeiter der KVB telefonisch die Antragsdaten abfragen und sich die Antragsnummer von Ihnen bestätigen lassen. Erst danach kann eine Freigabe des Antrages erfolgen. Als Zustelladresse darf in dem SMC-B Antrag ausschließlich die Praxis- bzw. Institutsadresse angegeben werden. Bitte stellen Sie sicher, dass die SMC-B Karte an Sie (Antragsteller) persönlich als Einschreiben eigenhändig zugestellt werden kann.

- **Herausgeber DKTIG:**

Die Deutsche Krankenhaus TrustCenter und Informationsverarbeitung GmbH (DKTIG) ist Herausgeber für die SMC-B Karte für Krankenhäuser. Als Krankenhaus werden dabei alle Organisations- und Leistungsbereiche im Krankenhaus definiert, in denen stationäre und stationsäquivalente Krankenhausbehandlung i. S. d. § 39 SGB V erbracht wird, sowie zusätzlich folgende ambulante Organisations- und Leistungsbereiche:

- ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b Abs. 2 und Abs. 8 SGB V
- Hochschulambulanzen nach § 117 Abs. 1-3 SGB V
- psychiatrische und psychosomatische Institutsambulanzen nach § 118 SGB V
- geriatrische Institutsambulanzen nach § 118a SGB V
- sozialpädiatrische Zentren nach § 119 SGB V
- Kinderspezialambulanzen nach § 120 Abs. 1a SGB V

jedoch nur, insoweit sich diese an einem Krankenhaus befinden oder die SMC-B Karte von einem organisatorisch zugeordneten Krankenhaus erhalten.